

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.580.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.866.900,00 €
einem Jahresüberschuss von	
einem Jahresfehlbetrag von	3.286.800,00 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haus- haltsausgleich	0,00 €
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-3.286.800,00 €
 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.095.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.117.600,00 €
 3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.971.900,00 €

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.514.500,00 €
---	-----------------
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 11.718.500,00 €
2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf 26.790.000,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 25.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen auf 327,5908

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 379 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 523 % |
| 2. Gewerbesteuer | 390 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 5

- (1) Der Etat gliedert sich in fünf Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 (sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde mit Einschränkung des Gesamtbetrages der Kreditermächtigung auf 11.000.000,00 € am 14.01.2025 erteilt.

Bad Segeberg, den 14. Januar 2025

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister